

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (M.Sc.)
„Health Care Management“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 18. Juli 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management“ (HCM) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Umfang des Masterstudiums
- § 5 Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 6 Wahlmöglichkeiten
- § 7 Praktikum
- § 8 Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad
- § 9 Gegenstände und Arten der Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Modulprüfung
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Mündliche Abschlussprüfung
- § 13 Klausuren
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Benotungen
- § 17 Prüfungsvorbereitung
- § 18 Prüfungstermine
- § 19 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 22 Freiversuch
- § 23 Verfahren bei Krankheit
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 30 Zentrales Prüfungsamt
- § 31 Prüfer und Beisitzer
- § 32 Bildung der Gesamtnote

¹Mittl.bl. BM M-V S. 511

²Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

- § 33 Zeugnis
- § 34 M.Sc. -Urkunde
- § 35 Sprache
- § 36 Module und Prüfungsleistungen
- § 37 In-Kraft-Treten

Anlage:

Diploma Supplement

§ 1^{*} **Regelungsgegenstand**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Health Care Management“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bietet ein zum „Master of Science“ (M.Sc.) führendes Programm mit der fachlichen Ausrichtung „Health Care Management“, im folgenden Masterprogramm genannt, an. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 36 dieser Ordnung.

(3) Lehrveranstaltungen und entsprechende Modulprüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Der Dozent oder Prüfer legt dies, bei Prüfungen im Einvernehmen mit den Studierenden, fest.

§ 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zu dem M.Sc.-Studiengang setzt materiell einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Form des Bestehens einer Bachelor-Prüfung einer Universität oder Fachhochschule mit mindestens der Note „gut“ voraus. Die Abschlussprüfung eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums mit anderen Titeln an einer deutschen Hochschule von mindestens drei Jahren wird als gleichwertig anerkannt.

(2) Über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse entscheidet der Fakultätsrat nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses. Auf Antrag kann in besonderen Fällen im gleichen Verfahren vom Erfordernis der Note „gut“ nach Absatz 1 befreit werden.

(3) Von den in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann nicht befreit werden.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat selbständig und vertieft Probleme des Gesundheitsmanagements, auch in Wissenschaftsdisziplinen übergreifenden Bezügen, erörtern und lösen kann und ob er wissenschaftliche Kenntnisse und Lösungen mit praktischen Anforderungen zu verbinden vermag.

§ 4

Dauer und Umfang des M.Sc.-Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem Mastergrad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester und umfasst 3600 Arbeitsstunden (work load), für die 120 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Der Studienumfang (work load) für jedes Semester beträgt im Durchschnitt 900 Stunden.

§ 5

Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte nach dem ECTS sind damit ein Maß für die mit einem Modul verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuellen oder eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle oder eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul oder ein Praktikum wird durch die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Summe dieser Arbeitsstunden wird entsprechend Absatz 3 durch 30 geteilt und auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten ECTS-kompatiblen Leistungspunkte in § 36 dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 6 Wahlmöglichkeiten

Der Studierende kann eines der in § 36 dieser Ordnung ausgewiesenen Wahlmodule auswählen.

§ 7 Praktikum

(1) Im Rahmen des M.Sc.-Studiums ist ein Praktikum von mindestens zwölf Wochen während der vorlesungsfreien Zeit der ersten drei Semester zu absolvieren. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen, der beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.

(3) Von dem Erfordernis eines Praktikums kann nicht befreit werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Praktikums über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag auf Eignung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung ist für das weitere Verfahren bindend.

§ 8 Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen studienbegleitenden Modulprüfungen und die Abschlussprüfung sowie die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.).

(4) Der Grad des „Master of Science“ (M.Sc.) weist einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss aus.

§ 9 Gegenstände und Arten der Prüfungen

(1) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfung ist das dem Modul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Masterarbeit und das Verbundwissen aus den in den Modulen studierten Stoffgebieten.

(2) Art und Umfang der in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 36 dieser Ordnung geregelt.

(3) Die Abschlussprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt.

§ 10

Zulassung zur Modulprüfung

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. Die Zulassung zu Prüfungen der Module 5 (Gesundheitsmanagement - Einführung), 6 (Gesundheitsmanagement – Vertiefung), 7 (Gesundheitsökonomik – Einführung) und 8 (Gesundheitsökonomik – Vertiefung) erfordert, dass der Studierende im Masterstudiengang „Health Care Management“ eingeschrieben ist oder, wenn er in einem anderen Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist, dort mindestens eine Zwischenprüfung oder eine äquivalente Prüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder ersten Modulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist). Sie soll in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erfolgen. Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(4) Im Fall einer Wiederholung im Rahmen eines Freiversuchs (§ 22) findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Im Fall einer Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 22 Abs. 2) finden Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Wahlpflichtfächer sind in der Regel aus dem Angebot der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu wählen. Wahlpflichtfächer aus dem Angebot anderer Fakultäten bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im M.Sc.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. 118 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte nachweist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung der Abschlussprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfung im Wintersemester nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfung im Sommersemester nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefristen). Sie ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die Zulassungsvoraussetzung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gilt als rechtzeitig nachgewiesen, wenn sie spätestens bei der Abschlussprüfung vorliegt.

(4) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten eine Zulassung für die Abschlussprüfung erteilt, die von dem Kandidaten im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und vor der Prüfung den Prüfern vorzulegen ist. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(5) Versäumt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Die Abschlussprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Masterarbeit bestanden ist.

§ 12 **Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Durch die mündliche Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des gesamten Gesundheitsmanagements erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Die Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Einer der beiden Prüfer sollte der Erstgutachter der Masterarbeit sein. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.

§ 13 Klausuren

(1) In Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und einer Lösung zuführen kann.

(2) Klausuren in Modulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Klausuren werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem selbständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung voraus. Diese ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Sie ist nur zulässig, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung im M.Sc.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(5) Der Kandidat soll für das Thema der Masterarbeit mindestens einen Vorschlag machen. Er kann dafür einen Betreuer im Sinne des Absatzes 2 vorschlagen. Sind sich Studierender und Betreuer über Thema und dessen Betreuung einig, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Ausgabe des Themas daran gebunden.

(6) Wer die Betreuung eines Themas ablehnt, hat dies schriftlich zu begründen. Findet sich für keines der vom Studierenden vorgeschlagenen Themen innerhalb von zwei

Wochen ein Betreuer, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass der Kandidat innerhalb von weiteren zwei Wochen ein Thema für eine Masterarbeit sowie einen entsprechenden Betreuer erhält; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag sind die vorgeschlagenen Themen zu nennen.

(7) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann nicht vor dem dritten Fachsemester erfolgen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 540 Stunden. Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten anzufertigen, wenn sie studienbegleitend erbracht wird. Wird sie nicht studienbegleitend erbracht, ist sie innerhalb von drei Monaten anzufertigen.

(10) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 9 eingehalten werden kann.

(11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 zurückgegeben werden.

(12) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigem Grund die Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Genehmigung des Antrags muss dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer amtsärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(13) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muss das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Masterarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (4) Weichen die Beurteilungen der Masterarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können.
- (5) Bei einer Abweichung beider Prüfer um weniger als 2,3 wird der Mittelwert aus beiden Noten gebildet, der ohne Rundung in die Bildung der Gesamtnote einfließt.
- (6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem Durchschnitt

der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Prüfungsvorbereitung

Vor der mündlichen Abschlussprüfung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers (Kontaktzeit) zu geben.

§ 18 Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung soll im letzten Semester der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Masterarbeit soll im letzten Semester der Regelstudienzeit eingereicht werden. Die Regelprüfungstermine für die Modulprüfungen ergeben sich aus § 36 dieser Ordnung. Die Prüfungen können vor den Regelprüfungsterminen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Modulprüfungen und Abschlussprüfungen werden in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Modulprüfungen können vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

§ 19 Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 18 Abs. 1) zu den Modulprüfungen oder der Abschlussprüfung oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach der in § 18 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist eingereicht, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Masterarbeit zu beantragen hat.

(3) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 1 werden die Inanspruchnahme der

gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im In- und Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des M.Sc.-Programms im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium und zum Ablegen von Praktika im Ausland fördern.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität an eine andere Universität gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden. Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(4) Praktika werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des M.Sc.-Programms an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS anzuwenden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung oder die Abschlussprüfung oder eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modul- oder Abschlussprüfung ist auf Antrag zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Im Übrigen kann im Verlaufe des Studiums einmalig eine Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Der Antrag nach Satz 1 ist unter Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind im Rahmen der Prüfungstermine zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Sofern Prüfungen nicht turnusgemäß in jedem Semester stattfinden, wird ein Wiederholungstermin in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten. Die Wiederholung einer Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe der zu wiederholenden Masterarbeit oder nach Abschluss der letzten Modulprüfung zu beantragen.

(5) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist zur Wiederholung der Masterarbeit, so gilt diese als bearbeitet und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Eine bestandene Modul- oder Abschlussprüfung darf außer im Fall des § 22 Abs. 2 nicht wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf nicht wiederholt werden.

§ 22 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen und die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin erstmals abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen und die Abschlussprüfung können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Meldezeitraums des folgenden Semesters an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen. § 21 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Elternzeitlandesverordnung (EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes;
3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

(4) Wiederholungen von Modulprüfungen sind nach dem Bestehen der Abschlussprüfung nicht mehr zulässig.

§ 23

Verfahren bei Krankheit

(1) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat glaubhaft macht, Prüfungsleistungen nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln erbringen zu können. Zum Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Modulprüfung oder zur Abschlussprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Tritt ein entsprechendes Ereignis nach der Meldung ein, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen ist, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Studierenden können in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit haben die Studierenden ein ärztliches Attest vorzulegen, bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. Für die Masterarbeit findet § 14 Abs. 12 Anwendung.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Masterarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der

Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, wird die Prüfung oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Kann eine erbrachte Leistung nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, insbesondere wegen weitgehender Übereinstimmung von Leistungen verschiedener Personen, werden die betroffenen Arbeiten mit „nicht bestanden“ gewertet.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigen. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung sowie die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die M.Sc.-Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 27

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 32.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen

§ 28

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 30 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung. Drei Wochen nach Vorlesungsbeginn erstellt der Prüfungsausschuss eine Übersicht über die in dem betreffenden Semester abzuhaltenden Modulprüfungen und gibt diese öffentlich bekannt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Modul-, mündliche Abschluss- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 29

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Sofern Entscheidungen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand sind, darf das betroffene Mitglied nicht an der Entscheidung mitwirken und wird nach Maßgabe von §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 3 vertreten.

§ 30

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 28 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Masterprüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen

2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gem. § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
4. Führung der Prüfungsakten
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 7 Abs. 4 sowie Mitteilung der getroffenen Entscheidung
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, mündlicher Abschlussprüfung sowie zur Masterarbeit
8. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen nach Nummer 7
9. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen nach Nummer 7
10. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
11. Genehmigung von Rücktritten
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Aushang
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
15. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 22 Abs. 2
16. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit
20. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
21. Entgegennahme der fertiggestellten Masterarbeit
22. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis
23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
24. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Leistungsübersichten, Diploma Supplements sowie M.Sc. -Urkunden

§ 31

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.
- (2) Der Kandidat kann für die mündliche Abschlussprüfung und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (3) Zu Prüfenden werden nur gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt. Abschlussprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

§ 32 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend der durch den work load gekennzeichneten Gewichtung der Module, der Note der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung in folgender Gewichtung:

Modulprüfungen (Durchschnittsnote)	50 %
Masterarbeit	35 %
Mündliche Abschlussprüfung	15 %

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß Absatz 1 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Als Grundlagen für die Berechnung der ECTS-Note werden neben dem Abschlussjahrgang die zwei vorherigen Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Vergabe der ECTS-Note erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %

§ 33 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden

die Prüfungsnoten der mündlichen Abschlussprüfung, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote sowie die ECTS-Note aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Datenabschrift („Transcript of Records“). In die Datenabschrift werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(3) Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges beigelegt (Diploma Supplement).

(4) Zeugnis, Datenabschrift und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Beenden Studierende ihr Studium nicht, unterbrechen sie die Ausbildung oder wechseln sie vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhalten sie auf Antrag eine Absatz 2 entsprechende Bescheinigung der Universität. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu versehen.

§ 34 M.Sc. -Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die M.Sc. -Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 8 dieser Ordnung beurkundet.

(2) Die M.Sc. -Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 35 Sprache

(1) Dem Abschlusszeugnis und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Bescheinigungen in Sinne von § 33 Abs. 3 können auf Antrag des Studierenden zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 36 Module und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Masterstudienganges „Health Care Management“ werden folgende Module angeboten und mit nachstehenden Inhalten wie folgt abgeprüft. Die Bewertung der einzelnen Module entsprechend der Tabelle erfolgt nach dem ECTS.

Modul	Arbeits- belas- tung [Stunden]	Leis- tungs- punkte [ECTS]	Prüfungsleistung	Regelprüfungs- termin
1 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften <ul style="list-style-type: none"> – Gegenstand, Problemstellungen und Methoden der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre – Vertiefung in den Bereichen Investition und Finanzierung, Produktion und Absatz, Organisation und Rechnungswesen 	300	10	Klausur, 120 Minuten Klausur, 120 Minuten	1. Semester 2. Semester
2 Rechnungs- und Finanzwesen <ul style="list-style-type: none"> – Systeme des Rechnungswesens – Kosten- und Leistungsrechnung – Buchhaltung und Bilanzierung – Einführung in die begrifflichen und finanzmathematischen Grundlagen – Probleme der Investitionsrechnung (dynamische und statische Verfahren) – Probleme der Innen- und Außenfinanzierung 	360	12	Klausur, 120 Min.	3. Semester
3 Grundlagen der Medizin <ul style="list-style-type: none"> – wichtige Krankheiten u. Komplexe – wichtige medizinische und diagnostische Geräte – Geschichte u. Theorien der Ethik – Medizinethik – Wirtschaftsethik 	210	7	Klausur, 60 Minuten Klausur, 60 Minuten	1. Semester 2. Semester
4 Grundlagen der Public Health <ul style="list-style-type: none"> – Community Medicine und Public Health mit lokalem und internationalem Bezug – Studienformen – Biometrie 	240	8	Klausur, 60 Minuten Klausur, 60 Minuten	1. Semester 2. Semester
5 Gesundheitsmanagement – Einführung <ul style="list-style-type: none"> – Einführung in das Gesundheitssystem – Grundlegende epidemiologische und gesundheitsökonomische Rahmendaten – Standortfaktoren – Finanzierung von Gesundheitsdienstleistern – Krankenhausfinanzierung – weitere Finanzierungsformen – Produktionstheorie – Qualitätsmanagement 	300	10	Klausur, 120 Minuten	2. Semester
6 Gesundheitsmanagement – Vertiefung <ul style="list-style-type: none"> – Marketing im Gesundheitswesen 	390	13	Klausur, 120 Minuten	4. Semester

<ul style="list-style-type: none"> - Steuern im Gesundheitswesen - Transportplanung, Routenplanung - Führungstheorie - Krankenhausinformationsnetz - Internes Gesundheitswesen - Gründung, Rechtsformen von Gesundheitsbetrieben - Integration von Gesundheitsbetrieben 				
<p>7 Gesundheitsökonomik – Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Messung von Gesundheit - Gesundheit als Kapitalstock - Analyse der Ausgaben für Gesundheit - Evaluation im Gesundheitswesen - Grundlagen der Krankenversicherung - Steuerung im ambulanten und im stationären Bereich - Arzneimittelmarkt - Sektorbezogene versus sektorübergreifende Steuerung 	270	9	Klausur, 120 Minuten	2. Semester
<p>8 Gesundheitsökonomik – Vertiefung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Finanzierung der GKV - Risikostrukturausgleich in der GKV - Finanzierungsalternativen - Bürgerversicherung und Gesundheitsprämie 	210	7	Klausur, 60 Minuten	3. Semester
<p>9 Wahlpflichtfach; einer der folgenden Bereiche ist zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche Finanzwirtschaft und Unternehmensbewertung (Unternehmensbewertung, Finanzierungstheorie, Investitionsplanung, Bankbetriebslehre, Kommunales Finanzierung, Internationales und Außenhandelsfinanzierung) - Marketing (Instrumente des Marketing-Mix auf Konsumgüter-, Investitionsgüter- und Dienstleistungsmärkten, Marktforschung und Konsumentenverhalten) - Organisations- und Personalökonomie (Personalökonomie; Institutionenökonomie; Industrial-Relation-Systeme; Theorie der Unternehmung; Kooperation; Organisation als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem; Management) - Produktionswirtschaft (Produktions- 	270	9	Drei Klausuren à 60 Minuten	2. Semester

<p>und Kostentheorie, strategisches Produktionsmanagement und taktische Produktionsplanung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen (Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, Konzernrechnungslegung, Sonderbilanzen, Grundzüge des Treuhandwesen und der internen Revision) - Betriebliches Steuerwesen (Besteuerung der Unternehmenstätigkeit, Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen, normative betriebswirtschaftliche Steuerlehre) - Controlling (entscheidungsorientiertes Controlling und quantitative Methoden im Controlling; verschiedene Bereichscontrollings) - Internationale Betriebswirtschaftslehre (güter- und finanzwirtschaftliche Fragestellungen international tätiger Unternehmen) - Wachstum/Strukturwandel (volkswirtschaftliche Fragestellungen des internationalen Handels und Strukturwandels; Wachstumstheorie) - öffentliche Finanzen (öffentliche Einnahmen, öffentliche Ausgaben) - Geld und Währung (Grundlagen der Geldwirtschaft – Mikrofundierung des Geldes, Geldnachfrage, Geldangebot - , Theoretische Grundlagen der Geldpolitik - Indikatoren und Zwischenziele, Transmissionsmechanismen - ,Geldpolitische Strategien, Grundlagen der monetären Außenwirtschaft) 				
---	--	--	--	--

Zusätzliche Pflichtbestandteile:

Modul	Arbeitsbelastung [Stunden]	Leistungspunkte [ECTS]	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin
Praktikum	450	15		
Master-Arbeit	540	18		4. Semesters
Abschlussprüfung	60	2	mündliche Prüfung	4. Semesters
Gesamtsumme	3600	120		

**§ 37
In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Dezember 2005 und 12. Juli 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 17. Juli 2006 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2006).

Greifswald, den 18. Juli 2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 606

Diploma Supplement für das Masterprogramm " Health Care Management"

ERNST-MORITZ-ARNDT-

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Business Administration, Health Economics, Health Care Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, English/German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate (second degree) program (24 months, 120 credit points): subject (87 credit points) with internship (15 credit points) and master thesis (18 credit points).

3.2 Official Length of Program

24 months

3.3 Access Requirements

Bachelor of Business Administration, Medical Doctorate or equivalent; overall grade of at least "good"

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The M.Sc.-Program is designed to enable students to act as leaders of health care organisations and systems. Students are introduced to Business Administration, Economics and Medicine as far as relevant for the management of health care organisations and systems. The major focus are the subjects Health Economics and Health Care Administration. In addition, student extend their knowledge in one subject of their interest, such as medical law, marketing etc. They develop and enhance their research skills and original thinking through the completion of their M.Sc.-thesis within a period of six months. A practical training period of at least three months is also part of the program.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX

Accumulative exams (average grade) count 50 %; Master thesis counts 35 %; final exam counts 15 %.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master of Science XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp / Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

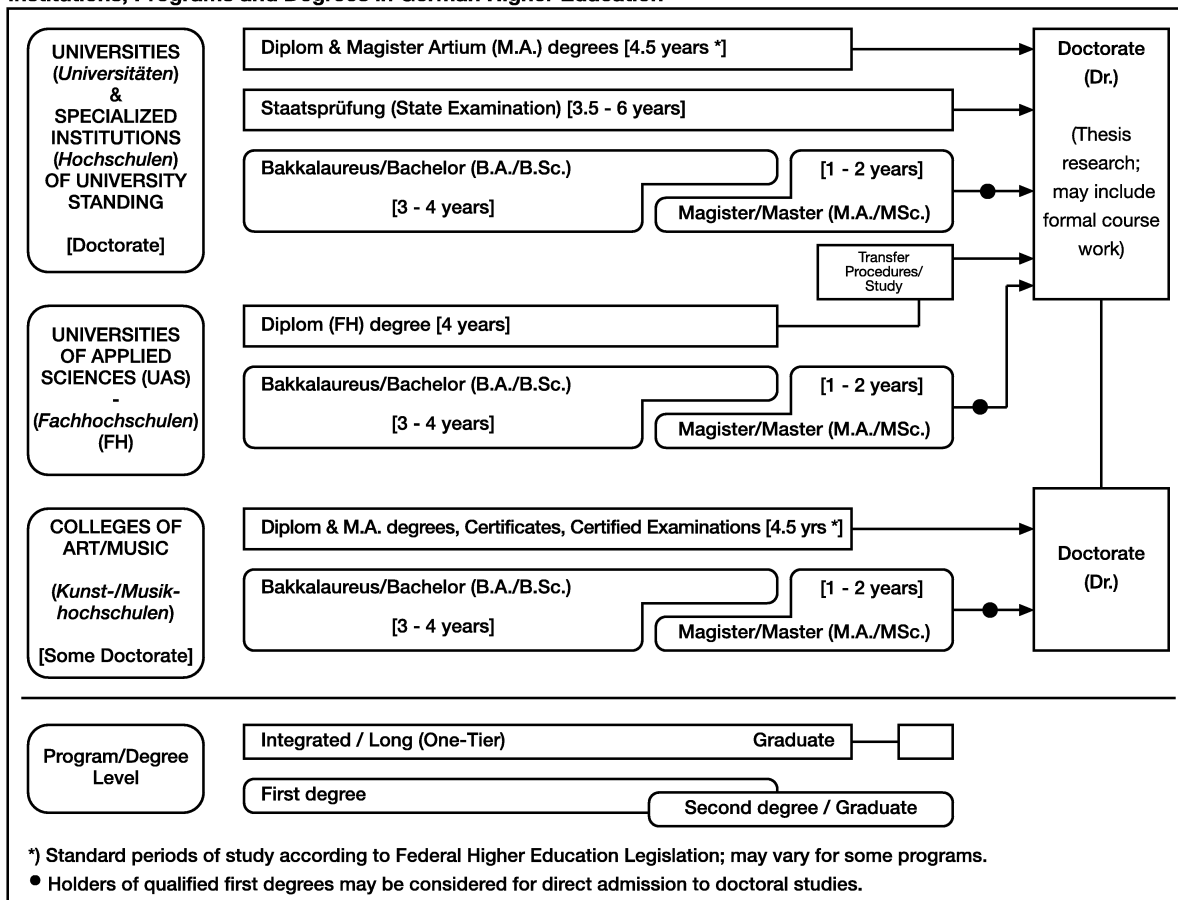
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de